

## Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

**Hochschule für Polizei Baden-Württemberg**

**„Polizeivollzugsdienst / Police Service“ (B.A.)**

### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstmalige Akkreditierung am:** 24. März 2009, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2014, durch den Akkreditierungsrat außerordentlich verlängert bis: 30. September 2015

**Vertragsschluss am:** 30. Januar 2015

**Eingang der Selbstdokumentation:** 30. Januar 2015

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 11./12. Juni 2015

**Fachausschuss:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dorit Gerkens

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 30. September 2015, 7. Dezember 2015, 27. September 2016, 3. Juli 2017

#### **Mitglieder der Gutachtergruppe:**

- **Ralph Berthel**, Projektleiter DigiPol, Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen, Leipzig
- **Professor Hartmut Brenneisen**, Dekan des Fachbereichs Polizei, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Schleswig-Holstein, Altenholz
- **Andreas Eisemann**, Studierender der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt, Aschersleben
- **Friedrich Mülder**, Stv. Fachbereichsleiter, Bayerische Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei, Fürstfeldbruck
- **Professor Dr. Thorsten Müller**, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Polizei, Studienort Hagen
- **Polizeipräsident Hubert Wimber**, Polizeipräsidium Münster

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

## II Ausgangslage

### 1 **Kurzportrait der Hochschule**

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (vormals: Fachhochschule für Polizei Baden-Württemberg) wurde 1979 als zentrale akademische Einrichtung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg und damals erste Hochschuleinrichtung dieser Art in Deutschland gegründet. In ihren Anfangsjahren war die Hochschule in der ehemaligen Klosteranlage Maria Tann bei Unterkirnach im Schwarzwald untergebracht. Ab Mitte der 1980er-Jahre wurden die Räumlichkeiten in Villingen-Schwenningen bezogen, dessen markante Architektur unmittelbar auf die besonderen Belange eines Polizeistudiums ausgerichtet ist.

Mit der Strukturreform vom 1. April 2014 besteht die Hochschule für Polizei Baden Württemberg grundsätzlich aus zwei Bereichen.

- Des auf Hochschulrecht beruhenden Teils der Hochschule mit Standort in Villingen-Schwenningen (bis September 2016 zusätzlich Freiburg) mit den folgenden Fakultäten:
  - Führungs- und Einsatzwissenschaft
  - Kriminalwissenschaft
  - Rechtswissenschaft
  - Sozialwissenschaft
- Den drei Instituten (Institut für Ausbildung und Training, Institut für Fortbildung führt Fortbildungsmaßnahmen und Institut für Management und Personalgewinnung), die als ein „Präsidium Bildung“ zwar Teil der Hochschule sind, aber nicht dem Hochschulrecht unterliegen.

Die gesamte Aus- und Fortbildung sowie die Nachwuchsgewinnung erfolgen nun „aus einer Hand“ durch die Hochschule für Polizei.

### 2 **Einbettung des Studiengangs**

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (B.A.) an der Hochschule für Polizei wurde zum Sommersemester 2009 erstmalig angeboten. In diesem sechssemestrigen Studiengang werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Das fachtheoretische Studium umfasst insgesamt acht Module, das fachpraktische Studium fünf Module. Es sind zwei Praktikussemester und „Studienbegleitende Trainings“ (Begleitfächer: Einsatztraining/Sport, Polizeiliches Fachenglisch/ -französisch) zu absolvieren.

Jährlich stehen ca. 430 Studienplätze für Aufsteiger (aus dem mittleren Polizeivollzugsdienst) und Direkteinsteiger zur Verfügung.

Neben der Ausbildung zum gehobenen Polizeidienst für Auf- und Direkteinsteiger wird an der Hochschule auch das erste Studienjahr des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) der Deutschen Hochschule der Polizei (Münster-Hiltrup) angeboten.

### **3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung**

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ (B.A.) wurde im Jahr 2009 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Die Akkreditierung wurde bis zum 30. September 2014 ausgesprochen. Mit dem Schreiben vom 26. November 2012 beantragte die Hochschule die außerordentliche Verlängerung der Akkreditierung des Studiengangs um ein Jahr. Diesem Antrag wurde stattgegeben und die Akkreditierung des Studienganges bis zum 30. September 2015 ausgesprochen.

Zur Optimierung des Studienprogramms wurden im Zuge der erstmaligen Akkreditierung die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Prüfungsformen sollten ausgewogener/vielfältiger gestaltet werden. Dies sollte insbesondere in Hinblick auf die Ausprägung der kommunikativen Kompetenzen, die die Studierenden im Studium erwerben sollen und die damit verbundenen Prüfungsformen „mündliche Prüfungsleistungen“ geschehen.
- Soweit die Prüfungs- und Studienordnung sowie das Curriculum Fragen der Durchführung von Studium und Prüfung sowie der Prüfungsinhalte nicht abschließend regeln, sollten entsprechende Entscheidungskompetenzen festgeschrieben werden. Das gilt insbesondere für Anzahl und Umfang der Submodulprüfungen des Grundstudiums, die Beteiligung mehrerer Prüfer an den Modulprüfungen des Hauptstudiums sowie die Koordination mehrerer Fachvertreter bei der Durchführung derselben Lehrveranstaltung im Hauptstudium.
- Zur Sicherung der Qualität des Studiengangs sollte ein Konzept entwickelt werden, welches nach Abschluss des Studiums eine systematische Befragung der Dienststellen sowie der Absolventen vorsieht und eine Rückkopplung hinsichtlich der Studiengangskonzeption erfolgt.
- Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen sollte auch eine regelmäßige Überprüfung des Workloads integriert werden, um dauerhaft die Studierbarkeit zu gewährleisten.
- Das Selbststudium sollte konzeptionell besser strukturiert werden.
- Die Größe der Studiengruppe sollte nach Möglichkeit deutlich unter die Zahl von 33 Studierenden abgesenkt werden, erforderlichenfalls unter vermehrtem Einsatz von Lehrbeauftragten.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

### **III Darstellung und Bewertung**

#### **1.1 Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg**

Die Hochschule der Polizei Villingen-Schwenningen wurde bereits 1979 als zentrale akademische Einrichtung der Polizei Baden-Württemberg gegründet. Sie war zu diesem Zeitpunkt die erste derartige Hochschuleinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland.

Durch die Polizei-Strukturreform in Baden-Württemberg 2014 wurde das sog. „Ein-Träger-Modell“ für die polizeiliche Bildung verwirklicht. Das bedeutet, dass die gesamte Aus- und Fortbildung sowie die Nachwuchsgewinnung aufbauorganisatorisch bei der Hochschule „angebunden“ sind.

Neben den Fakultäten und der Verwaltung gehören mithin folgende Institute an:

- Institut für Ausbildung und Training
- Institut für Fortbildung
- Institut für Management und Personalgewinnung.

Neben dem Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ wird für die Studierenden aus Baden-Württemberg auch das erste Studienjahr des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ durchgeführt.

#### **1.2 Ziele des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ wurde am 24. März 2009 für die Zeitdauer bis zum 30. September 2014 akkreditiert. Aufgrund umfangreicher Veränderungen in der Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg, die unmittelbare und umfangreiche Auswirkungen auf die Hochschule hatten, wurde durch die Hochschule im November 2012 der Antrag gestellt, die Akkreditierung um ein Jahr zu verlängern. Diesem Antrag wurde im Juni 2013 stattgegeben.

Ziele und Zielgruppe sind für die Hochschule eindeutig definiert. Sie sind orientiert am polizeilichen Berufsbild und an den definierten Erwartungen, die dem Berufsbild „Polizist“ zugrunde liegen. Diese spiegeln sich in den für Polizeivollzugsbeamte geltenden gesetzlichen Regelungen wider. Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellungs- bzw. Zugangsvoraussetzungen. Das gilt sowohl für die Laufbahnbewerber als auch die Bewerber des mittleren Polizeivollzugsdienstes (S. 23 der Selbstdokumentation [SD]). Maßgebliches Dokument ist dabei die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrOPol gD).

Die Ziele sind am Leitbild der Polizei Baden-Württemberg ausgerichtet und verknüpfen eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Lehre mit Praxisbezügen und Anforderungen an soziale Kompetenzen und berufsspezifische Fähigkeiten. Die Ausbildung dient insbesondere der Persönlichkeitsbildung und bereitet auf die besondere Verantwortung in einem

freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor. Weiterhin sollen die Polizeibeamten befähigt werden, sich an neue Entwicklungen und Aufgaben anzupassen und konstruktiv bei der Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung des Polizeivollzugsdienstes mitzuwirken.

Damit befinden sich Zielsetzungen, Leitbild, Praxisbezug sowie Studienorganisation in einer nachvollziehbaren und schlüssigen Einheit.

Die Zusammenführung von Berufseinsteigern und Aufstiegsbeamten findet im zweiten Semester statt, welches sich an das Praxissemester und die neunmonatige Vorausbildung der Berufseinsteiger anschließt. Für die Aufstiegsbeamten entfallen das Praxissemester und die Vorausbildung, da sie bereits über die dort vermittelten Kompetenzen verfügen. Das ist aus Sicht der Gutachter ein gelungenes Konzept, da die Neueinsteiger bereits etwas Berufserfahrung sammeln konnten, um das Verhältnis an die Erfahrung der Aufstiegsbeamten etwas anzupassen.

Gegenüber den bereits im Rahmen der Erstakkreditierung schlüssig und widerspruchsfrei dargestellten Zielen wurde, entwickelte die Hochschule Ziele adressatengenau weiter. So begann 2009/10 das Projekt „Familienfreundliche Hochschule“ (SD, S. 50ff.). Darin wendet sich die Hochschule an Studierende mit Kindern. In Kooperation mit der Stadt Villingen-Schwenningen wurden die logistischen und personellen Rahmenbedingungen für Kinderbetreuung auf dem Areal der Hochschule geschaffen. Von dem dadurch für die Studierenden geschaffenen ausgesprochen positiven Umfeld konnte sich die Gutachtergruppe während der Begehung überzeugen.

Zu den wesentlichen Rahmenbedingungen, die für die Zielerreichung relevant sind, gehört das 2011 übergebene Einsatztrainingszentrum, von dem sich die Gutachter ebenfalls ein positives Bild machen konnten.

### **1.3 Weiterentwicklung des Studiengangs**

Neben den bereits dargestellten Rahmenbedingungen für die Zielerreichung wurde im Rahmen der Selbstdokumentation die Fortentwicklung in folgenden Bereichen dargestellt (SD, S. 112 ff.):

- Inhalte und Struktur des Studienganges
- Prüfungswesen
- Qualitätssicherung in der Lehre

Diese und weitere Aussagen (z.B. zur Fortentwicklung von Studieninhalten), wie sie u. a. auch im Rahmen der Begehung bei den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen, den Studierenden bzw. Absolventen und der Hochschulleitung erlangt werden konnten, belegen die stetige Fortentwicklung des Studienganges. Die Orientierung erfolgt dabei an dem Berufsfeld Polizei. Zum Teil geäußerte Kritik aus Reihen der Absolventen hinsichtlich der Praxisverwertbarkeit einiger Studieninhalte beeinträchtigen den sehr überzeugenden Gesamteindruck nur unbedeutend.

Hinsichtlich der Zielsetzungen des Studiums wurden in der Erstakkreditierung keine Auflagen erteilt. Eine Empfehlung bezieht sich indirekt auf die Ziele der Hochschule. Hier wird die Entwicklung eines Konzeptes zur systematischen Befragung der Dienststellen und Absolventen angeregt. Wenn auch nicht explizit genannt, sind hier die Ziele des Studiums mit denen der „Abnehmer“ und der Absolventen abzugleichen. Auf die Durchführung und Auswertung der Befragungen wird im Kapitel Qualitätssicherung eingegangen.

#### **1.4 Qualifikationsziele des Studienganges**

Mithin sind, wie dargestellt, die Qualifikationsziele an den Bedürfnissen des Berufsfeldes Polizei ausgerichtet. Durch die Verankerung der Hochschule in der Polizeistruktur und den personellen Austausch (bei Lehrenden in den polizeispezifischen Fächern) ist zudem ein ständiger Abgleich mit den Ansprüchen und Erwartungen des Berufsfeldes gewährleistet. Dabei komme es, so die Aussagen der Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung zu keiner, die Wissenschaftlichkeit der Lehre beeinträchtigenden Einflussnahme.

Über die Maßnahmen der Qualitätssicherung (SD, S. 61 ff.) werden zudem Voraussetzungen geschaffen, die Zielausrichtung und -erreichung ständig mit den Erwartungen des Berufsfeldes abzugleichen. Dabei ist die Fortentwicklung des Curriculums sowohl in inhaltlicher als auch struktureller Hinsicht nachvollziehbar und zielorientiert dargestellt (SD, S. 77 ff.).

#### **1.5 Fazit**

Die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen kommt dem Auftrag den Polizeinachwuchs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auszubilden, um die zukünftigen Polizisten kompetent und praxisnah auf den Polizeiberuf vorzubereiten, gut nach. Dabei legt die Hochschule sowohl Wert auf die Weiterqualifizierung bereits ausgebildeter Polizeibeamter des mittleren Dienstes, als auch auf die Qualifizierung von Berufseinsteigern des Polizeidienstes.

Das Verhältnis zwischen Aufstiegsbeamten und Neueinsteigern bewegt sich in einem relativ ausgewogenen Verhältnis, was sowohl die Chance für qualifizierte Berufsbewerber auf Führungsdienstposten sicherstellt, als auch den bereits im mittleren Dienst sehr gut qualifizierten Beamten die Möglichkeit bietet sich in ihrem Beruf weiterzuentwickeln und Führungsaufgaben zu übernehmen.

Die Ziele der Hochschule sind nach Auffassung der Gutachter insgesamt gut durchdacht und der Anforderung an eine moderne Polizei gut angepasst.

## **2 Konzept**

### **2.1 Zugangsvoraussetzungen**

Bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg handelt es sich um eine interne Fachhochschule zur Ausbildung von Polizeibeamten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Entsprechend der Zugangsvoraussetzungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst orientieren sich die Zugänge zur Hochschule an den einschlägigen rechtlichen Grundlagen. Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes müssen mindestens Fachhochschulreife besitzen, hinzu kommen die entsprechende Praxisbewährung, das Bestehen eines Auswahlverfahrens sowie weitere Bedingungen gem. Polizei-Laufbahnverordnung. Polizeikommissaranwärter müssen das Abitur, die Fachhochschulreife oder einen vergleichbarer Bildungsabschluss besitzen und ein Auswahlverfahren bestehen sowie weitere Bedingungen gem. § 19 Polizei-Laufbahnverordnung erfüllen.

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg ist bei der Auswahl der Studierenden selbst maßgeblich beteiligt, hierdurch kann eine Auswahl von Studierenden auch unter dem Gesichtspunkt der Studierfähigkeit getroffen werden.

Hervorzuheben ist eine neunmonatige Vorausbildung für Direkteinsteiger, die als "vorakademische Phase" (SD, S. 12) fungiert, die formal nicht dem Studium zugerechnet wird und insbesondere zur Vorbereitung für das anschließende Grundpraktikum dienen soll.

Im Hinblick auf die Anerkennungsregelungen wurde durch die Gutachter thematisiert, dass im vorgelegten Entwurf der APrOPol gD (§ 54) die erbrachten Leistungen nicht entsprechend der Lissabon-Konvention anerkannt werden. Die Anerkennungsregelungen bezogen sich nur auf erbrachte Leistungen innerhalb von einschlägigen Polizeistudiengängen deutscher interner Fachhochschulen. Die Anerkennung von Leistungen anderer Hochschulen war bislang nicht vorgesehen, der Senat hat am 12. Mai 2015 eine Änderung der APrOPol gD beschlossen, die nunmehr der Lissabon-Konvention entspricht und auch die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen regelt. Laut Auffassung der Gutachter sind die getroffenen Neuregelungen angemessen.

### **2.2 Studiengangsaufbau**

Der Aufbau des Studiums ist klar und nachvollziehbar. Einem Grundpraktikum zur Vermittlung praktischer Polizeiarbeit in den Feldern polizeiliche Gefahrenabwehr/Verkehrssicherheitsarbeit sowie Strafverfolgungstätigkeit schließt sich ein fachtheoretisches Grundstudium mit vier Modulen an. Hierin werden verschiedene theoretische Kompetenzfelder erarbeitet:

In Modul 1 (Polizei in Staat und Gesellschaft) werden politikwissenschaftliche, staatsrechtliche und ethische sowie dienstrechtliche Aspekte erarbeitet.

In Modul 2 (Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit) stehen Grundlagen und Methoden des materiellen und formellen Strafrechts, kriminaltaktische und kriminaltechnische Grundlagen sowie kriminologische/soziologische Inhalte im Fokus.

In Modul 3 (Grundlagen des polizeilichen Einsatzes zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit) werden Inhalte der Einsatzwissenschaft, des Verwaltungs-/Polizeirechts sowie der Verkehrswissenschaft vermittelt.

In Modul 4 (Grundlagen polizeilicher Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit) sind Grundlagen der Psychologie, polizeilicher Führung und Betriebswirtschaft thematisiert.

Insgesamt stellt sich das fachtheoretische Grundstudium als sinnvoll heraus. Die sozialwissenschaftlichen, rechtlichen und polizeilichen Grundlagen werden gelegt und können für das spätere Hauptstudium sehr gut vorbereiten. Die Einordnung der Module in das Grundstudium ist sinnvoll.

Das Hauptpraktikum dient zur praktischen Umsetzung und Vertiefung theoretischer Kenntnisse und schließt sich dem Grundstudium an. Hier wird die praktische polizeiliche Gefahrenabwehr/Verkehrssicherheitsarbeit, Strafverfolgungstätigkeit sowie Stabsarbeit erlernt. Durch die Verknüpfung zwischen fachtheoretischer Hochschulausbildung und fachpraktischer polizeilicher Ausbildung ergibt sich im Rahmen dieses Studiengangs eine sinnvolle, aufeinander aufbauende Struktur. Besonders hervorzuheben ist, dass auch hier die Hochschule für Polizei die Federführung übernimmt. Dadurch kann eine kohärente Ausbildung gewährleistet werden.

In einem fachtheoretischen Hauptstudium fügen sich die Module 5 bis 8 ein. Sie dienen auch zur wissenschaftlichen Vertiefung und Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

In Modul 5 (Polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung auf ausgewählten Deliktsfeldern) werden Lehrveranstaltungen zum Thema Gewalt- und Schwerekriminalität (Modul 5.1, u.a. Sexualdelikte, Todesfälle), Vermögenskriminalität (Modul 5.2, u.a. IuK-Kriminalität, Korruption), Eigentumskriminalität (Modul 5.3) sowie aktuelle/besondere Kriminalitätsformen (Modul 5.4) angeboten. Im Curriculum wird deutlich, dass diese Inhalte auf dem im Grundstudium vermittelten Wissen aufbauen sollen.

Die Module 6 und 7 (Polizeilicher Einsatz im Alltag sowie Personalführung in ausgewählten Situationen) verknüpfen verschiedene Disziplinen und thematisieren Große Gefahren- und Schadensereignisse, besondere Gefährdungslagen respektive Einsatzlagen mit grenzüberschreitenden und ausländerrechtlichen Bezügen. Dazu werden Fragen der Mitarbeiterführung und Konfliktbewältigung vorrangig in Modul 7 bearbeitet.

Das Modul 8 (Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus/Polizeiarbeit im internationalen Kontext) nimmt die Globalisierung und Europäisierung der Inneren Sicherheit in den Blick. Besonders positiv fällt auf, dass das Thema "Polizei in Europa" (Modul 8.1) einen eigenen Stellenwert erhalten hat. Auch die Aspekte von Extremismus und Terrorismus werden angemessen bearbeitet.

Die Hochschule hat im Gegensatz zum Grundsatz der Modularisierung des Studiums sogenannte Begleitfächer eingeführt. Es handelt sich dabei um das Fach Einsatztraining/Sport sowie polizeiliches Fachenglisch/-französisch. Im Rahmen der Begehung vor Ort wurde intensiv über die Einfügung der Begleitfächer in das Curriculum diskutiert. Die Hochschule hat hierzu plausibel ausgeführt, dass die Begleitfächer einen ergänzenden Charakter haben; in der Hierarchie der Module allerdings in den Hintergrund treten (sollen). Die Gutachter haben sich davon überzeugen lassen, dass die Benennung als Begleitfach damit im Kontext des sonst modularisierten Studiums nachvollziehbar ist.

Neben der Bachelorarbeit wird auch ein Wahlmodul angeboten, das wiederum kein verpflichtendes Angebot im Rahmen des Studiums darstellt. Es dient zur Vertiefung des Wissens und ermöglicht teilnehmenden Studierenden die Konzentration auf eigene Interessenschwerpunkte. In der Konzeption des Studiums dient dieses Modul dazu, die Anzahl der ECTS-Punkte zu erhöhen und die Durchschnittsnote zu verbessern. Es basiert auf Freiwilligkeit, sodass zwar einerseits die Gruppengröße kleiner ist, aber andererseits eine Reihe von Studierenden diese Inhalte nicht vermittelt bekommen. Die Gutachter haben im Rahmen der Begehung sehr intensiv über das Wahlmodul diskutiert, insbesondere über die Frage, ob ein Wahlpflichtmodul nicht sinnvoller erscheint. Auch war die Frage relevant, inwiefern der Besuch eines Wahlmoduls zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit dienen kann. Angesichts der zeitlichen Verortung nach Erstellung der Bachelorarbeit ist dies hier allerdings nicht möglich.

Insgesamt bietet das Studium über das Wahlmodul hinaus allerdings keine Wahlmöglichkeiten für die Studierenden. Hier zeigt sich ein gewisses Defizit im Studium für den Polizeivollzugsdienst.

Das Studium ist insgesamt nachvollziehbar strukturiert. Die Hochschule hat mit einer im Studienverlauf später erfolgenden thematischen Wahl für die Bachelorarbeit auf die bisherigen Defizite reagiert. Trotzdem liegt die Bearbeitung der Bachelorarbeit weiterhin nicht am Ende des fachtheoretischen Studiums.

Die Module ermöglichen die Erreichung der Qualifikationsziele sowohl in praktischer als auch theoretischer Hinsicht. Schlüsselqualifikationen zur Erreichung eines wissenschaftlichen Bachelorabschlusses werden vermittelt und die Anforderungen des Qualifikationsrahmens erreicht. Der begutachtete Studiengang entspricht laut Auffassung der Gutachter den ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie den Kriterien des Akkreditierungsrates.

### **2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Die APrOPol gD (§ 16) regelt den Aufbau des Studiums: Das Studium dauert drei Jahre und umfasst 5.400 Leistungsstunden je 60 Minuten. Dort ist ebenfalls festgeschrieben, dass einem ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeschrieben wird. Die Module weisen eine unterschiedliche Anzahl von ECTS-Punkten auf und reichen von zwei ECTS-Punkten (Begleitfach 1) bis

hin zu 22 ECTS-Punkten (Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit). Aus dieser unterschiedlichen Gewichtung werden die Schwerpunkte des Studiums deutlich. Der Anteil von Präsenz- und Selbstlernzeiten ist sinnvoll. Der Bachelorarbeit wird mit acht ECTS-Punkten eine im Vergleich zu anderen vergleichbaren Studiengängen eher geringere Relevanz zugewiesen. Dabei bietet die Abschlussarbeit eine Möglichkeit, vertieftes Spezialwissen für die spätere Polizeiarbeit zu generieren.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen sind transparent dargelegt und die Hochschule hat im Hinblick auf die Studierbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Klausuren, einen Diskussionsprozess gestartet. Inwiefern von der Möglichkeit abweichender Prüfungsformen zukünftig tatsächlich Gebrauch gemacht wird, können die Gutachter noch nicht beurteilen (vgl. Prüfungssystem).

Angesichts der Notwendigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens in der Abschlussarbeit haben die Studierenden im Rahmen des Studiums bislang keine Gelegenheit, schriftliche wissenschaftliche Haus- oder Seminararbeiten zu erstellen. Die Argumentation der Hochschule, eine Seminararbeit würde jeweils in der Oberstufe des Abiturs und im neunmonatigen Vorstudium verfasst, ist nach Einschätzung der Gutachter nicht vollständig nachvollziehbar oder plausibel. Die wissenschaftlichen Standards zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten können durch die Studierenden in Klausuren nicht erlernt werden.

## **2.4 Lernkontext**

In der Regel finden die Veranstaltungen in festen Studienkursen statt. Bis auf das Wahlmodul ist der Studienkurs vorherrschendes Lernumfeld für die Studierenden. Aufgrund der fehlenden verpflichtenden Auswahlmöglichkeiten lässt sich nur eine geringe Varianz der Lehrformen feststellen. Durch die Begleitfächer wird ein fremdsprachliches Angebot in Englisch und Französisch unterbreitet.

## **2.5 Weiterentwicklung des Konzepts**

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wurden im Senat am 4. November 2014 nach der ausführlichen Diskussion der entsprechenden Beschlussvorschläge der Studienkommission nachfolgende Ergebnisse bzw. Modalitäten verabschiedet:

### *Wahlmodul*

- Das Wahlmodul bleibt als (nicht verpflichtendes) Wahlelement erhalten.
- Die Organisation / das Angebot von Wahlangeboten wird flexibilisiert. Neben der bisherigen Form von Angeboten über insgesamt zwei Semester soll es ebenso auch Angebote geben, die sich nur über ein Semester erstrecken

- Die in der APrOPol gD und der Studienordnung festgeschriebenen fünf ECTS-Punkte zum Wahlmodul werden um einen ECTS-Punkt erhöht. Damit besteht die Möglichkeit entweder sechs ECTS-Punkte in einem einjährigen Wahlmodul zu erreichen ebenso wie 2x oder 1x3 ECTS-Punkte in halbjährigen Wahlmodulen.
- Wahlmodule werden grundsätzlich mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- Organisatorisch muss gewährleistet sein, dass das gesamte Wahlmodulangebot zu Beginn des Hauptstudiums ausgeschrieben wird.

#### *Bachelor-Arbeit und Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens*

- Die Vergabe (Senatsbeschluss vom 8. Juli 2014) und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit erfolgt im Hauptstudium (bisher Grundstudium).
- Die Anmeldung des Bachelor-Themas erfolgt im Mai des Hauptstudium I.
- Die Vergabe des Bachelor-Themas erfolgt Anfang Juli im Hauptstudium I.
- Der Bearbeitungszeitraum wird auf sechs Wochen gekürzt. Der Bearbeitungszeitraum kann damit (außerhalb der Vorlesungszeit) auf ca. zwei Wochen im August und den September terminiert werden.
- Ebenso wird der Umfang der Bachelor-Arbeit gekürzt. Die Seitenzahl soll auf die Richtzahl von 30-40 Seiten reduziert werden.
- Die Abgabe der Bachelor-Arbeit soll spätestens Anfang Oktober zu Beginn der zweiten Vorlesungswoche im Hauptstudium II erfolgen.

#### *ECTS-/ Workload-Veränderungen*

- Die bisherige ECTS-Gewichtung für die Bachelor-Arbeit von zehn ECTS-Punkten wird auf acht ECTS-Punkte gekürzt und damit von 300 Workload-Stunden auf 240 Workload-Stunden.
- Durch die komplette Verlagerung der Bachelorarbeit in das Hauptstudium fallen die bisher im Grundstudium vergebenen fünf ECTS-Punkte = 150 Workload-Stunden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit weg. Diese werden durch die Erhöhung der Selbststudienanteile im Grundstudium um fünf ECTS-Punkte ausgeglichen:
- Konkret soll folgende Verteilung vorgenommen werden:
  - Modul 1: + 1 ECTS-Punkt (+ 30 Stunden im Selbststudium)
  - Modul 2: + 2 ECTS-Punkte (+ 60 Stunden im Selbststudium)
  - Modul 3: + 1 ECTS-Punkt (+ 30 Stunden im Selbststudium)

- Modul 4: + 1 ECTS-Punkt (+ 30 Stunden im Selbststudium)
- Die Stunden werden jeweils entsprechend der bisherigen Stunden anteilig den Stunden im Selbststudium der Teilmodule bzw. Lehrveranstaltungen im jeweiligen Gesamtmodul zugerechnet.
- Im Hauptstudium kommen hingegen zu den bisher für die Bachelorarbeit vergebenen fünf ECTS-Punkten weitere drei ECTS-Punkte = 90 Workload-Stunden durch die verlagerte Bachelor-Arbeit hinzu. Zum Ausgleich werden im Hauptstudium 3 ECTS-Punkte, die ausschließlich das Selbststudium betreffen, wegfallen.
- Konkret soll folgende Verteilung vorgenommen werden:
  - Modul 5: -1 ECTS-Punkt (- 30 Stunden im Selbststudium)
  - Modul 6: -1 ECTS-Punkt (- 30 Stunden im Selbststudium)
  - Modul 7: -1 ECTS-Punkt (- 30 Stunden im Selbststudium)
  - Die Stunden werden jeweils entsprechend der bisherigen Stunden anteilig von den Stunden der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul ausschließlich im Selbststudium abgezogen

### *Methodik*

- 17 Kontaktstunden innerhalb des Gesamtworkload zur Bachelorarbeit werden als Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit statt bisher im Grundstudium I zeitnah im Hauptstudium I als Begleitkurs zur Bachelor-Arbeit mit entsprechenden zielorientierten Inhalten angeboten.

Damit werden die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung, Absolventenbefragungen) umgesetzt. Insgesamt sollte jedoch bei allen Inhalten des Studiums mehr Wert auf das Erlernen des wissenschaftlichen Arbeitens gelegt, dies gilt insbesondere für die Vorbereitung auf die Bachelorthesis. Dies könnte durch mehr Prüfungsvielfalt insbesondere der Anfertigung von Hausarbeiten gewährleistet werden, wie sie im vorliegenden Entwurf der APrOPol gD auch vorgesehen ist (vgl. Kapitel Prüfungssystem).

Die Inhalte des Studiums sind insgesamt gut gewählt und den gegenwärtigen Anforderungen an die Arbeit der modernen Polizei angepasst. Dies wird durch ständigen Austausch in verschiedenen Arbeitskreisen sichergestellt.

### 3 Implementierung

#### 3.1 Personelle Ressourcen, Lehrbetrieb

Im Personalhaushalt der Polizei des Landes Baden-Württemberg 2014 sind für den Lehrbetrieb an der Hochschule insgesamt 61,5 Stellen vorgesehen, die sich wie folgt aufgliedern:

- Professoren (Rechts- und Sozialwissenschaften): 30,5
- Dozenten des höheren Polizeivollzugsdienstes (Einsatz-, Führungs-, Verkehrs- und Kriminalwissenschaften): 22
- Akademische Räte (Polizeiliches Fachenglisch/-französisch): 3
- Dozenten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes / Diplomsporthlehrer: 6

##### 3.1.1 Professoren

Alle 31 Professoren, die an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg lehren, haben ein ordentliches Berufungsverfahren nach § 48 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) erfolgreich durchlaufen und erfüllen durchgängig folgende hochschulrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen für Professoren gemäß § 47 LHG:

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

##### 3.1.2 Dozenten des höheren Polizeivollzugsdienstes

Die in den Fakultäten I (Einsatz- und Führungswissenschaften) und II (Kriminalwissenschaften) lehrenden Dozenten des höheren Polizeivollzugsdienstes sind Absolventen der Deutschen Hochschule der Polizei Münster und - im Regelfall - zugleich Absolventen der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Sie verfügen durchgängig über eine mehr als fünfzehnjährige polizeiliche Berufserfahrung und haben durch besonderes Leistungsvermögen die polizeiliche Einheitslaufbahn bis in den höheren Polizeivollzugsdienst durchlaufen, der einen geringfügigen Anteil des Personalkörpers der baden-württembergischen Polizei ausmacht. Dies prädestiniert sie allein schon fachlich zur Übernahme von Lehraufgaben in besonders „polizeinahen“ Fächern wie beispielsweise Einsatz-, Verkehrs- oder Kriminalwissenschaften.

Die Bewerber für diesen Bereich haben ebenfalls ein Berufungsverfahren durchlaufen, das analog zu § 48 LHG ausgestaltet ist. Darin haben sie unter anderem hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen Praxis sowie ihre pädagogische Eignung im Rahmen einer Probevorlesung nachzuweisen.

### 3.1.3 Akademische Räte

Die im Bereich der Vermittlung von Polizeilichem Fachenglisch und - französisch eingesetzten Lehrkräfte (drei Akademische Räte) verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den einschlägigen Wissensgebieten und können auf eine mehr- bzw. langjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit zurückblicken.

### 3.1.4 Dozenten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes / Diplom-Sportlehrer

Im Bereich Einsatztraining / Sport fungieren insgesamt fünf Dozenten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, ein Diplom-Sportlehrer sowie temporär mehrere abgeordnete oder umgesetzte Polizeivollzugsbeamte.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Lehre insoweit ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt ist und somit die adäquate Ausstattung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert ist.

### 3.1.5 Personelle Ressourcen, Verwaltung und Stab

In den administrativen Bereichen (Verwaltung und Stab) der Hochschule sind derzeit 96 Personen beschäftigt. Der Personalkörper gliedert sich auf in:

- Verwaltungsdirektor: 1
- Personalverwaltung: 12
- Verwaltungssekretariat: 2
- Fachkraft für Arbeitssicherheit: 1

Referat Finanzen / Verpflegung/Bibliothek:

- Wirtschaftsverwaltung: 10
- Bibliothek: 4
- Küchenpersonal: 18

Referat Immobilien/Gebäudemanagement / Service:

- Immobilien / Gebäudemanagement: 8
- Pforte / Fernsprechzentrale: 4

- Poststelle / Registratur: 2
- Bewirtschaftungspersonal: 6

Präsidialstab:

- Leiter: 1
- Sachbereich Grundsatz: 7
- Sachbereich Öffentlichkeitsarbeit: 4
- Sachbereich Prüfungsamt /Bildungsbetrieb: 6
- Sachbereich Technik: 8
- Sachbereich Controlling: 2

Aus den dargelegten Gründen sind die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ausreichend.

### 3.1.6 Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelation zwischen den 61,5 Stellen für die hauptamtlich Lehrenden und den 1212 dauernd „campusanwesenden“ Bachelorstudierenden an den Standorten Villingen-Schwenningen (zwei Studienjahrgänge) und Freiburg (ein zusätzlicher Studienjahrgang „PKA 400“ temporär vom 1. März 2014 - 30. September 2016) liegt bei etwa 1:20.

Dies ist aufgrund des zusätzlichen Studienjahrgangs nicht optimal und relativiert sich noch mit Blick auf das sehr breit diversifizierte Fächerangebot. Hierbei muss jedoch erwähnt werden, dass der Lehrbetrieb des zusätzlichen Studienjahrgangs auch mit Unterstützung von zeitweise ca. 14 Lehrkräften, die von anderen Polizeipräsidien abgeordnet oder von anderen Organisationseinheiten innerhalb der Hochschule für Polizei Baden- Württemberg umgesetzt sind, aufrecht erhalten wird.

Daneben sind in verschiedenen Fächern aktuell 24 Lehrbeauftragte an den Standorten Freiburg und Villingen-Schwenningen mit unterschiedlichen Kontingenten an Semesterwochenstunden (regelmäßig sechs, in Einzelfällen bis 14 Stunden) eingesetzt. Sie decken derzeit in etwa zwölf Prozent des Lehrangebots ab. In diese Berechnung nicht miteinbezogen sind die Lehrkräfte, die von anderen Polizeipräsidien abgeordnet oder von anderen Organisationseinheiten innerhalb der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg umgesetzt sind.

Unter diesen Aspekten erscheint die Betreuungsrelation Lehrende/Studierende als angemessen.

### 3.1.7 Personalentwicklungs- und -qualifizierungsmaßnahmen

Derzeit (Stand: Dezember 2014) sind drei Professorenstellen und eine Dozentenstelle des höheren Polizeivollzugsdienstes nicht besetzt, eine weitere vakante Professorenstelle hat sich im Frühjahr 2015 (Entlassung in den Ruhestand) ergeben. Die Berufungsverfahren für die nicht besetzten Stellen sind in Vorbereitung und so gut wie abgeschlossen.

Verschiedene weitere Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung (z. B. Austausch mit der Praxis) sind vorhanden und werden genutzt. Die Gutachtergruppe erachtet dies als angemessen.

## 3.2 Haushaltsmittel für die Lehre

Die Studierenden an der Hochschule sind ausnahmslos Polizeibeamte. Während für Polizeikommissars-Anwärter die Hochschule selbst Stammdienststelle ist, werden die Aufstiegsbeamten von ihren Stammdienststellen zum Studium an die Hochschule abgeordnet. Als Landeseinrichtung ohne Rechtsfähigkeit erhebt die Hochschule daher keine Studiengebühren. Die Finanzierung des Studienganges erfolgt ausschließlich aus dem Landeszuschuss.

Für die Durchführung des zusätzlichen 36. Studienjahrgangs mit 360 Studierenden am Standort Freiburg wurden darüber hinaus Sachmittel in Höhe von 369.500 € bereitgestellt. Somit standen dem Hochschulbetrieb im Jahr 2014 insgesamt Sachmittel in Höhe von 1.135.700 € zur Verfügung.

Die finanziellen Ressourcen zum Erreichen der Studiengangsziele sind somit vorhanden und ausreichend.

## 3.3 Raumausstattung

Für das Kontaktstudium am Standort Villingen-Schwenningen stehen 32 Hörsäle und 4 Seminarräume zur Verfügung. Die Bandbreite der Raumgrößen reicht von rd. 30 m<sup>2</sup> bis über 240 m<sup>2</sup> Raumgröße mit Maximalbelegungszahlen von 12 bis 230 Studierenden. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über einen entsprechend ausgestatteten Konferenzraum, der u. a. für Senatssitzungen und Pressekonferenzen genutzt wird. Neben der klassischen Ausstattung wie Tafel, Flipchart, Pinnwand, Whiteboard und Overheadprojektor werden in sämtlichen Hörsälen moderne audiovisuelle Präsentationstechniken bereitgestellt. Dazu gehören leistungsstarke Beamer, DVD- / Blu-ray-Player, Videorekorder sowie den räumlichen Gegebenheiten angepasste Audiotechnik. Auch alle Seminarräume sind mit Beamer- und Audiotechnik ausgestattet. In jedem Hörsaal und Seminarraum ist ein Telefon installiert. Netzwerkanschlüsse sowohl für den Zugang ins Hochschulnetz als auch für den Zugang ins Landesverwaltungsnetz sind vorhanden. Neben ihrer ureigenen

Bestimmung als Stätte des Sports und der Bewegung, fungiert die Sporthalle auch als Prüfungsraum für bis zu 375 Studierende und ist Ort von Begrüßungs-, Verabschiedungs- und sonstigen Veranstaltungen der Hochschule.

Auch die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung in den Begleitfächern (polizeiliches Handlungstraining, Sport) sind gut ausgestaltet. Dabei ist insbesondere die Raumanlage für den Einsatz von Farbmarkierungswaffen zu benennen.

Die Lehrräume sind angemessen und für die Studiengangsziele adäquat ausgestattet.

### **3.4 (elektronische) Bibliotheksausstattung**

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg verfügt über eine gut ausgestattete Fachbibliothek mit 30 Arbeits- und Leseplätzen. Zusätzlich befinden sich in einem separaten Raum vier Rechner mit Zugang zum Internet sowie drei Rechner mit Zugang zum Intranet. Zur Recherche im lokalen Katalog stehen zwei Rechner mit OPAC sowie zwei Rechner zur Verbuchung im Bibliothekssystem „aDIS“ zur Verfügung. Es existiert ein breites Angebot an Standardwerken, Spezialliteratur und Fachzeitschriften, das über die Möglichkeit zur Online-Fernleihe (gebend und nehmend) ergänzt wird.

Das Medienangebot der Bibliothek umfasst derzeit ca. 54.000 Bände, 173 laufend gehaltene Zeitschriften sowie 128 Loseblattsammlungen. Es bestehen Zugänge zu folgenden bibliographischen und Volltextdatenbanken: JURIS, Beck-online, ReDI (Regionale Datenbankinformationen Baden-Württemberg) und der COD-Datenbank des Bundeskriminalamts. Die Öffnungszeiten sind am Bedarf der Studierenden und Lehrkräfte ausgerichtet.

Die Bibliotheksausstattung ist angemessen, auch ist die Bibliothek ausreichend lange geöffnet.

### **3.5 EDV- Ausstattung**

Das Hochschulnetz bietet über das Forschungsnetz BelWue des Landes Baden-Württemberg Zugang zum Internet. Die Datenübertragungsrate beträgt derzeit 800 MBit/s. Es ist direkt an den Knoten der Hochschule Furtwangen, Außenstelle Schwenningen, angebunden. Neben dem Hochschulnetz wird an der Hochschule das Landesverwaltungsnetz betrieben, das über eine 100 MBit/s-Glasfaserleitung einen verschlüsselten Zugang zu sämtlichen polizeilichen Anwendungen ermöglicht. Dazu gehört auch das Wissensportal Polizei-Online. Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeiten erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Fragebögen auf ein Webportal der Hochschule zu stellen, die von sämtlichen PC-Arbeitsplätzen innerhalb der Landespolizei aus beantwortet werden können. Dabei haben die Studierenden über 87 Rechner Zugriff auf das Hochschulnetz und über 40 Rechner Zugriff auf das Landesverwaltungsnetz. Der Zugriff auf das Hochschulnetz ist auch von jedem Wohngebäude innerhalb des Campus aus möglich. Des Weiteren

befindet sich fast flächendeckend auf dem Campus ein W-LAN, das den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ihr privates Endgerät drahtlos am Hochschulnetz zu betreiben. Jeder Studierende erhält zur elektronischen Kommunikation im Hochschulnetz eine persönliche E-Mail-Adresse. Microsoft Windows und Office werden als Standard Software eingesetzt. Zur Bildbearbeitung steht Adobe Photoshop zur Verfügung. Von jedem Hochschulnetzrechner aus besteht zudem die Möglichkeit zur Recherche in den rechtswissenschaftlichen Datenbanken Juris und Beck-Online sowie den Datenbanken von ReDI (Regionale Datenbank-Information Baden-Württemberg). Der Zugriff auf das webbasierte Informationssystem für polizeiliche Fachliteratur (Computergestütztes Dokumentationssystem für Literatur - COD) des Bundeskriminalamtes rundet die Recherchemöglichkeiten ab. Die Studierenden haben Zugriff auf vier Schwarzweiß- bzw. Farbkopierer sowie auf drei Schwarzweißdrucker. Die Abrechnung der Kopien und Ausdrücke erfolgt über die elektronische Zahlfunktion des Studierendenausweises. Über diesen Studierendenausweis erfolgen auch die Abrechnungen in der Mensa und der Cafeteria sowie die Bücherausleihe in der Bibliothek.

Die Hochschule verfügt insoweit über eine ausreichende EDV-Ausstattung und es werden den Studierenden für den Studiengang notwendige Software-Lizenzen zur Verfügung gestellt.

### **3.6 Entwicklung des Studiengangs**

#### **3.6.1 Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der an der Studiengangsentwicklung beteiligten Gremien**

Das Bachelorstudium aber auch die Rahmenbedingungen wurden inhaltliche und qualitativ weiterentwickelt. Die im Januar 2008 eingerichtete und regelmäßig während des Semesters einmal monatlich tagende Studienkommission, der je ein hauptamtlich lehrender Hochschullehrer aus den vier Fakultäten und je ein AStA-Vertreter der drei Studienjahrgänge angehören, hat den akkreditierten Studiengang systematisch begleitet und mit Hilfe verschiedenster Maßnahmen analysiert. 2013 wurden erstmals Befragungen in der Praxis durchgeführt. Dieser Zeitpunkt war sinnvoll, da die ersten Absolventen 2012 ihr Studium beendet hatten und damit ein Jahr Praxisbewährung nachweisen konnten.

#### **3.6.2 Partizipation der Studierenden an Entscheidungsprozessen**

Ein wichtiges Bindeglied zu den Studierenden als Bedarfsträgern sind - neben den Evaluationen zum Lehrbetrieb - auch das Beratungsangebot der Lehrenden in der Studienkommission - und hier insbesondere die Ansprechbarkeit der Studiendekanin zum Studienbetrieb - und die Mitarbeit der Studierenden in der Studienkommission selbst.

### **3.7 Kooperationen und Vernetzungen**

Die Hochschule für Polizei kooperiert und ist in verschiedenen Bereichen vernetzt, sowohl mit anderen Hochschulen als auch der Praxis. Folgende Bereiche seien exemplarisch erläutert:

### 3.7.1 Orientierungstest

Seit Mai 2012 ist die Hochschule für Polizei in der Datenbank zur Studienorientierung und Studienbewerbung der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg vertreten. Der Orientierungstest umfasst die grundständigen Studienangebote der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Dualen Hochschule in Baden-Württemberg. Der Test selbst ist kostenlos und alle Testteilnehmer bekommen direkt im Anschluss an die an ihren Kompetenzen orientierten Testdurchführung eine ausführliche Auswertung: eine Analyse der berufsbezogenen Interessen, der Stärken u.a. im kognitiven Bereich und - eine Liste mit Berufs- und Studienfach-Empfehlungen und eine Verlinkung auf die Hochschule der Polizei als Einstellungsbehörde bzw. die Studiendekanin als Ansprechpartnerin.

### 3.7.2 Arbeitskreis „Qualitätsmanagement der Hochschulen für den öffentlichen Dienst“

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung ist exemplarisch der Arbeitskreis „Qualitätsmanagement der Hochschulen für den öffentlichen Dienst“ zu nennen, in dem die Hochschule für Polizei durch die Studiendekanin vertreten ist.

### 3.7.3 Kooperationen in den berufspraktischen Studienabschnitten

Im Zusammenhang mit der Bewertung der persönlichen Eignung und der praktischen Leistung in den berufspraktischen Studienabschnitten erfolgt, insbesondere in Problemfällen, eine enge Kooperation zwischen Ausbildungsstelle, Stammdienststelle und der Hochschule für Polizei als Prüfungsbehörde.

Die Kooperationen mit anderen Hochschulen und mit der beruflichen Praxis sind insoweit angemessen, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Es besteht eine sinnvolle Organisation des Kooperationsverhältnisses. Auch sind Ansprechpartner für die Praxissemester benannt und es gibt zentrale Ansprechpartner auf Hochschulebene.

## **3.8 Prüfungssystem**

Das von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg vorgelegte Konzept ist in weiten Teilen schlüssig aufbereitet und überzeugend dargestellt worden. Es basiert auf der grundlegenden Zustimmung der Verantwortungsträger zum gestuften Studiensystem einschließlich des damit verbundenen Prüfungsverfahrens. Das Konzept berücksichtigt zumindest in einigen Punkten auch die Empfehlungen der Erstakkreditierung sowie die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements und entspricht der Zielstellung, einen berufsbefähigenden Abschluss zu erreichen. Die konkreten Lernziele sowie ansatzweise auch die vorgesehenen Prüfungen sind an den späteren Anforderungen der vollzugspolizeilichen Praxis orientiert.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst – APrOPol gD) sowie einer ergänzenden Studienordnung geregelt. Letztere bedarf der Genehmigung des Innen- und des Wissenschaftsministeriums und enthält weitere Regelungen zu den Zielen, Inhalten, Prüfungen und zum Ablauf des modularisierten Bachelorstudienganges. Zusätzlich finden das Curriculum für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (B.A.) und die Richtlinien für die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung Anwendung.

Alle Rechtsgrundlagen liegen zurzeit allerdings nur in der Entwurfsfassung vor.

Die verantwortliche Prüfungsbehörde ist die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (§ 3 Abs. 2 APrOPol gD/Entwurf). Die Aufgaben nimmt grundsätzlich der Präsident der Hochschule wahr. Eine Übertragung auf den Prorektor, soweit es die Vorausbildung betrifft auch auf den Vizepräsidenten ist möglich.

In einer besonderen Vorausbildung sollen den Polizeibeamten zunächst elementare Kenntnisse und Fertigkeiten des Polizeiberufs vermittelt werden, um am Studium erfolgreich teilnehmen zu können (§ 8 Abs. 1 APrOPol gD/Entwurf). Die Vorausbildung besteht aus einem Grund- und einem Aufbaukurs einschließlich von Praxishospitationen im polizeilichen Einzeldienst. Im Aufbaukurs sind an Leitthemen orientierte, fächerübergreifende Klausurarbeiten, eine Hausarbeit sowie eine praktisch-mündliche Leistungskontrolle vorgesehen. Die spezifischen Leistungsanforderungen sind in § 12 APrOPol gD/Entwurf geregelt. An die Vorausbildung schließt sich das eigentliche Hochschulstudium an.

Die Studienleistungen im fachtheoretischen Studium bestehen aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, dem Eigenstudium, der Teilnahme an den Prüfungen und der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit (§ 18 Abs. 1 APrOPol gD/Entwurf). In jedem Modul des fachtheoretischen Studiums findet eine Prüfung (Modulprüfung) statt, die aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen kann. In diesem Fall errechnet sich die für die Modulprüfung zu vergebende Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der bei den jeweiligen Teilprüfungen erzielten Punktzahlen (§ 19 Abs. 2 APrOPol gD/Entwurf). Eine Modulprüfung und die Prüfung in einem sog. Begleitfach sind bestanden, wenn jeweils mindestens fünf Punkte erzielt werden und im Falle von Teilprüfungen mindestens die Hälfte dieser Prüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens fünf Punkten bewertet worden sind (§ 19 Abs. 4 APrOPol gD/Entwurf).

Die Studienleistungen im fachpraktischen Studium bestehen aus dem Ableisten von Polizeiarbeit nach den für die Vollzugspolizei jeweils gültigen Arbeitszeitregelungen (§ 18 Abs. 2 APrOPol gD/Entwurf). In den fachpraktischen Modulen wird auf eine Benotung im klassischen Sinne verzichtet und stattdessen in einem strukturierten Verfahren die fachliche und persönliche Eignung

oder Nichteignung für den Polizeivollzugsdienst festgestellt. Die jeweilige Ausbildungsstelle dokumentiert in standardisierter Form die entscheidungsmaßgeblichen Tätigkeiten, Leistungen und Verhaltensweisen der Studierenden und trifft auf dieser Grundlage am Ende des jeweiligen Pflichtmoduls eine Eignungsprognose (§§ 24 Abs. 2, 34 Abs. 2 APrOPol gD/Entwurf). Wiederholungsmöglichkeiten im Grund- und Hauptpraktikum sind in den §§ 25, 35 APrOPol gD/Entwurf geregelt.

Bestandene Prüfungen im fachtheoretischen Studium und bestandene Leistungen zur Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden (§ 18 Abs. 2 APrOPol gD/Entwurf).

Nicht bestandene Modulprüfungen des Grundstudiums können einmal wiederholt werden (§ 29 APrOPol gD/Entwurf). Dies gilt auch für die nicht bestandenen Prüfungen in den Pflichtmodulen und Begleitfächern des Hauptstudiums. Abweichend hiervon kann eine der Pflichtmodulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden, sofern das arithmetische Mittel der in den Modulprüfungen im Grundstudium erreichten Punktzahlen mindestens acht Punkte beträgt (§ 39 Abs. 1 APrOPol gD/Entwurf). Die Festsetzung der Wiederholungstermine liegt jeweils im Ermessen der Hochschule (§§ 29, 39 Abs. 1 APrOPol gD/Entwurf). Prüfungen in den Wahlmodulen können nicht wiederholt werden (§ 39 Abs. 2 APrOPol gD/Entwurf).

Die Prüfungen im fachtheoretischen Grundstudium finden in Form von Klausuren oder anderen hochschuladäquaten Prüfungsformen statt. Zu den anderen Prüfungsformen in diesem Sinne zählen insbesondere Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten (§ 28 Abs. 2 APrOPol gD/Entwurf). Die Prüfungen in den Pflichtmodulen des Hauptstudiums finden nur in Form von Klausuren statt (§ 38 Abs. 2 APrOPol gD/Entwurf). Inhalt und Form von Klausuren sind in § 52 APrOPol gD/Entwurf sowie in der begleitenden Studienordnung/Entwurf beschrieben.

### *Weiterentwicklung*

Mit der Erstakkreditierung des Studienganges „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (B.A.) ist die Empfehlung ausgesprochen worden, die Prüfungsformen im fachtheoretischen Studium ausgewogener bzw. vielfältiger zu gestalten. Dies sollte insbesondere hinsichtlich der im Studium zu erwerbenden kommunikativen Kompetenzen geschehen. Außerdem wurde empfohlen, Entscheidungskompetenzen gerade im Hinblick auf die Anzahl und den Umfang der Teilmodulprüfungen des Grundstudiums konkreter zu regeln, da die Rechtsgrundlagen vergleichsweise unbestimmt sind.

Die Implementierung alternativer Prüfungsformen ist auch von den Lehrenden der Hochschule als wünschenswert angesehen worden. In der Selbstdokumentation heißt es: „Das Meinungsbild der Dozentenschaft zeigt [...] mit deutlicher Mehrheit eine zu hohe Konzentration auf Klausuren als Leistungsnachweise“ (SD, S. 115).

Dieser kritischen Bewertung wird durch die Gutachtergruppe zugestimmt. Der am Leitbild der Polizei des Landes Baden-Württemberg orientierte Studiengang soll den Polizeibeamten durch praxisbezogene Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die soziale Kompetenz vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Die Ausbildung soll insbesondere der Persönlichkeitsbildung dienen und auf die besondere Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten. Weiterhin sollen die Polizeibeamtinnen und –beamten befähigt werden, sich an neue Entwicklungen und Aufgaben anzupassen und konstruktiv bei der Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung des Polizeivollzugsdienstes mitzuwirken (§ 2 APrOPol gD/Entwurf).

In Klausuren lassen sich indes gerade die beschriebenen sozialen Kompetenzmerkmale nur sehr bedingt abprüfen. Dies gilt insbesondere für die Teilaspekte einer situations-, problem- und adressatengerechten Kommunikation.

Da bei Prüfungen jedoch die Kompetenz- bzw. Lernzielorientierung im Vordergrund zu stehen hat, sollten mündliche Prüfungen fest vorgesehen werden. Rechtliche Aspekte stehen dem nicht entgegen.

Außerdem gehen im fachtheoretischen Studium nach wie vor wohl keine Modulprüfungen voraus, die methodisch auf die Bachelorarbeit vorbereiten. Darauf sollte aus methodischen Gründen jedoch nicht verzichtet werden. Entsprechend war darauf bereits im Gutachterbericht der Erstakkreditierung (S. 14) besonders hingewiesen worden.

Diese Bewertung korrespondiert mit der an die Studiendekanin herangetragenen Kritik der Studierenden an der hohen Zahl der Klausurprüfungen am Ende des Grundstudiums sowie mit der Einschätzung des Leiters des Prüfungsamtes im Rahmen einer qualitativen Befragung. Letzterer hat zum Ausdruck gebracht, dass der Ansatz, dass Modulprüfungen im Grundstudium aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können, bisher vollständig ausgeschöpft und bislang keine Kompaktklausur geschrieben wurde. Dies hat zur Folge, dass im Grundstudium bis zu 13 Teilprüfungen zu absolvieren sind (SD, S. 115). Auch im Gespräch mit den Studierenden wurde diese Verfahrensweise ausdrücklich bestätigt.

Trotz dieser aktuellen Kritik haben die Programmverantwortlichen die in der Erstakkreditierung ausgesprochenen Empfehlungen nur zu geringen Teilen berücksichtigt. Entsprechend der vorliegenden Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen werden zur Reduzierung der Prüfungsbelastung Module in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung, die im vorliegenden Fall nicht überzeugend vorliegt.

Auch die Normenklarheit des bestehenden Regelungsgefüges war bei der Vor-Ort-Begehung noch nicht zufriedenstellend gegeben. Mit der Nachreichung des überarbeiteten Entwurfs der APrOPol

gD (§ 28) wird nun deutlich konkreter gefasst und klar geregelt werden, wer zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen trifft. So ist vorgesehen, dass die Form der Prüfung jeweils auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten durch die Prüfungsbehörde festgelegt und den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben wird. Damit wurde die Kritik der Gutachter sofort aufgenommen und durch die Programmverantwortlichen unmittelbar reagiert.

Insgesamt empfehlen die Gutachter einerseits die Reduzierung der Anzahl der Teilprüfungen pro Modul im Grundstudium (bzw. nachvollziehbare Begründungen bei Abweichung von der Regel) und andererseits die Diversifizierung der Leistungsnachweise über die Klausur hinaus. In Bezug auf die Studierbarkeit des Programms sollte innerhalb der Hochschule der Diskussionsprozess über diese Frage weiter geführt werden.

### **3.9 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Auf dem Campus gibt es eine städtische Kindertagesstätte „Campus Minimus“. Dort werden Kinder im Alter von zwei Monaten bis zum Schuleintritt in zwei altersgemischten Gruppen mit je 15 Kindern betreut. Es entstehen die in der Stadt Villingen-Schwenningen üblichen Elternbeiträge, die nach Alter und Geschwisterzahl gestaffelt sind. Die Betreuungszeiten sind werktags von 7-17 Uhr. Die Einrichtung liegt im südlichen Teil der ehemaligen Cafeteria der Hochschule.

Durch die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Hochschule und der Stadt Villingen-Schwenningen werden Kinder von Studierenden der Hochschule bevorzugt aufgenommen. Es gibt eine unbegrenzte Platzgarantie. Zwei weitere Hochschulen - die Hochschule Furtwangen am Standort Villingen-Schwenningen und die Duale Hochschule - haben ebenfalls Belegungsrechte.

Damit werden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Kindern in vorbildlicher Weise umgesetzt.

### **3.10 Ansprechpartner/Beratungsangebote für die Studierenden**

Für die Studierenden der Hochschule steht eine Reihe von Beratungsangeboten zu unterschiedlichsten Fragen zur Verfügung. Diese Angebote werden sowohl im jeweiligen Studienführer eines Jahrganges und auf der Homepage beschrieben. Im Einzelnen bieten Beratungen an:

#### *Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreter*

Wesentliche Schwerpunkte hier sind Fragen und konkrete Hilfestellungen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium, wie z.B. der Kinderbetreuung oder Unterbringung von Kindern in familiären Notfällen aber auch die Beratung in familiären Konfliktsituationen, Studien- und Karriereberatung für Frauen sowie die Beratung im Zusammenhang mit unerwünschten sozialen Kontakten, emotionaler oder sexueller Belästigung.

#### *Schwerbehindertenvertretung*

Hier geht es um die Beratung im Hinblick auf allgemeine Fragen zum Schwerbehindertenrecht oder auch Fachfragen aus dem Bereich des Sozialgesetzbuches IX, zum betrieblichen Eingliederungsmanagement oder zur Inklusion.

#### *Psychologische Beratungsstelle*

Die Berater hier unterstützen bei Problemen und Konfliktsituationen im persönlichen und familiären, studentischen und beruflichen Umfeld, wie z.B. Stressreaktionen, Suchtproblemen, Prüfungsangst, traumatischen Erlebnissen oder auch Partnerkonflikten,

#### *Studienkommission*

An die Mitglieder der Studienkommission resp. die Studiendekanin können sich die Studierenden bei Fragen und Problemen im Bereich des Studien- und Prüfungsbetriebes wenden, insbesondere auch dann, wenn z.B. in Lehrveranstaltungen didaktisch schwierige oder problematische Situationen in der Lehre bzw. Lernsituationen oder Lernabläufen auftreten.

Damit werden Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen in angemessenem Umfang angeboten.

### **3.11 Transparenz und Dokumentation**

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen sind dokumentiert. Lediglich die genehmigte und verabschiedete APrOPol gD ist noch vorzulegen.

## **4 Qualitätsmanagement**

Zur inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung des Bachelor-Studiums sowie seiner Rahmenbedingungen hat die im Januar 2008 eingerichtete und regelmäßig während des Semesters einmal monatlich tagende Studienkommission den Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ systematisch begleitet und analysiert. Der Studienkommission gehören unter dem Vorsitz der Studiendekanin je ein hauptamtlich lehrender Hochschullehrer aus den vier Fakultäten und je ein AStA-Vertreter der drei Studienjahrgänge an. Nach § 26 Abs. 3 Landeshochschulgesetz hat die Studienkommission insbesondere die Aufgaben, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe auf der Grundlage der Vor-Ort-Begehung ist die Studienkommission ausreichend in die Entscheidungsstrukturen der Hochschule eingebunden. Dies betrifft sowohl die Bezüge im Hause zu den Entscheidungsträgern Präsident, Senat, Fakultäten, Ver-

waltung und Studierendenvertretung als auch mit den Verantwortlichen für die Modulkoordination. Ebenso ist die Studienkommission das Bindeglied zur polizeilichen Praxis und zum Koordinator für die fachpraktischen Studienzeiten. Beispielhaft sei hier erwähnt, dass sich Vertreter der polizeilichen Praxis unmittelbar an die Studienkommission wenden, um abzuklären, ob aktuelle Themen oder Fragen aus der polizeilichen Praxis in den curricularen Inhalten des Studiengangs behandelt werden können. Über die Studiendekanin als Vorsitzende der Studienkommission werden mögliche Änderungsvorschläge nach Erörterung in den jeweiligen Fachgruppen im Zuge des jährlichen Weiterentwicklungsprozesses des Curriculums im Senat vorgetragen und entschieden.

Wesentliche Dokumente aus der Arbeit der Studienkommission werden im allen Hochschulangehörigen zugänglichen Laufwerk „G“ im Ordner der Studienkommission eingestellt und gepflegt. Darüber hinaus informiert die Studienkommission durch Berichte im Senat und Beiträge in den Jahresberichten der Hochschule. Dadurch sind die Arbeitsschritte bei der Durchführung der Qualitätsmanagementaufgaben klar definiert und werden allen Akteuren der Hochschule transparent gemacht.

Das Qualitätsmanagement als Instrument der ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung des Studienganges im Hinblick auf seine Inhalte und die Gestaltung der entsprechenden Abläufe und Rahmenbedingungen umfasst ausweislich der Selbstdokumentation der Hochschule folgende Kerninhalte:

- Curriculare Weiterentwicklung (Inhalte und Struktur des Studienganges)
- Weiterentwicklung des Prüfungswesens
- Qualitätssicherung im Bereich der Lehrenden
- Analysierende Betrachtung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen des Studiums, der Kooperationen der Hochschule und der Besonderheiten des Studienganges

In der Selbstdokumentation der Hochschule wird anschaulich dargestellt, welche Methoden und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung zwischenzeitlich durchgeführt oder eingeleitet worden sind. Bereits im Gutachterbericht zum Akkreditierungsverfahren 2009 wurde positiv herausgestellt, dass die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Qualität der Lehre, insbesondere der Lehrformen und des Lehrangebots, implementiert war und sowohl bei den Lehrenden wie auch bei den Studierenden auf ein hohes Maß an Zustimmung stieß. Regelmäßig stattfindende quantitative Befragungen der Studierenden zur Evaluation der Lehrveranstaltungen mit einem dozentenunabhängigen Frageblock zur Einschätzung ausgewählter fächer-spezifischer Aspekte sowie mit einem dozentenbezogenen Teil zur Einschätzung der Qualität der Lehrveranstaltungen werden kontinuierlich durchgeführt und stoßen sowohl bei den Lehrenden als auch bei den Studierenden auf Akzeptanz, wenngleich festzustellen ist, dass zurückgehende

Rücklaufquoten von aktuell etwa 35 % bis 40 % auf eine gewisse Evaluationsmüdigkeit hindeuten. Hier wird es die Aufgabe der Studienkommission sein, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Bedeutung dieses Instruments des Qualitätsmanagements fest im Bewusstsein der Akteure an der Hochschule verankert bleibt.

Auf der Grundlage des Gutachterberichtes wurde durch die Akkreditierungskommission im Verfahren zur Erstakkreditierung die Empfehlung ausgesprochen, zur Sicherung der Qualität des Studiengangs ein Konzept zu entwickeln, welches nach Abschluss des Studiums eine systematische Befragung der die Absolventen des Studiengangs aufnehmenden Dienststellen sowie der Absolventen selbst vorsieht und eine Rückkoppelung hinsichtlich der Studiengangskonzeption erfolgt. Die Hochschule hat diese Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgegriffen.

Neben einer erfahrungsbezogenen quantitativen Befragung der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule insbesondere zur Beurteilung des Studiengangs im Hinblick auf seine Prüfungsstruktur, die Bachelor-Arbeit, die Gestaltung des Wahlmoduls und die Struktur des Selbststudiums sowie zu Fragen der Studierbarkeit und der studentischen Arbeitsbelastung wurde 2013 erstmalig eine Befragung von Vorgesetzten der Absolventen, die an der Hochschule von 2009 – 2012 studiert haben und eine Absolventenbefragung desselben Studienjahrgangs nach einem Jahr Praxiserfahrung durchgeführt. Während die Rücklaufquote bei der Absolventenbefragung mit 58 % einen akzeptablen Wert erreichte, kann die Rücklaufquote bei der Vorgesetztenbefragung 2013 mit 18 % nicht zufriedenstellen. Die in der Selbstdokumentation der Hochschule angestellte Vermutung, dass diese geringe Rücklaufquote darauf zurückzuführen sei, dass die Vorgesetzten im Jahre 2013 aufgrund ihrer Einbindung in die Reform der Polizeistruktur in Baden-Württemberg in überaus großem Maß belastet waren, vermag angesichts des relativ geringen zeitlichen Aufwandes für die Teilnahme an der Vorgesetztenbefragung nicht zu überzeugen. Hier wird es vielmehr darauf ankommen, die Vorgesetzten in den aufnehmenden Polizeibehörden angesichts des erforderlichen Praxisbezuges der Ausbildung von Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes von der Bedeutung dieses Instruments für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu sensibilisieren.

Die Ergebnisse der Vorgesetztenbefragung sind wenn auch auf der erwähnt schmalen Datenbasis überaus positiv. Die Absolventen des Studienganges werden von ihren Vorgesetzten sowohl im Hinblick auf ihr Fachwissen und den praxisgerechten Einsatz der erworbenen Kenntnisse als auch im Hinblick auf ihre Fähigkeiten zur Bewältigung neuer Aufgabenfelder und zur Problemlösungskompetenz sehr positiv beurteilt. Die Studienkommission zieht aus diesen Ergebnissen den Schluss, dass daraus keine Notwendigkeiten zur Verbesserung der Studieninhalte und ihrer Gewichtung abzuleiten sind. Dies ist insbesondere deswegen nachvollziehbar, weil auch die Studienkommission der Auffassung ist, dass im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes die erhobenen Daten zeitnah durch eine weitere Befragung zu ergänzen sind.

Auch die Ergebnisse der Absolventenbefragung belegen, dass die Absolventen nach einem Jahr Praxiserfahrung überwiegend mit dem Studium zufrieden sind. Eine große Zustimmung erfahren beispielsweise die Fächerstruktur im Gesamtangebot der Module einschließlich des Wahlmodulangebots sowie die Möglichkeiten des Selbststudiums und insgesamt das gute Klima an der Hochschule. An den Ergebnissen der Absolventenbefragung ist auffällig, dass die Fächer, die berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, deutlich höhere Zufriedenheitswerte aufweisen als Fächer, die Grundlagen wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse vermitteln. So wird beispielsweise die Stundenzahl des Begleitfachs Einsatztraining mehrheitlich als zu gering eingestuft. Demgegenüber wird der Stundenansatz in den Fächern Führungswissenschaften, Berufsethik, Betriebswirtschaft und Informatik mehrheitlich als zu hoch bewertet und der Praxisbezug im Fach „Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens“ weitgehend verkannt. Hier wurden in Einzelfällen maßvolle Korrekturen vorgenommen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in § 2 „Ziele der Ausbildung“ darauf abstellt, dass das Studium den Studierenden durch eine praxisbezogene Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die soziale Kompetenz vermitteln soll, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Diese Ziele der Ausbildung sollte die Hochschule gegenüber einer möglichen Überfrachtung der Studieninhalte aus den Anforderungen der Praxis offensiv vertreten. Die Gespräche mit den Verantwortlichen der Hochschule anlässlich der Vor-Ort-Begehung erweckten durchaus den Eindruck, dass diesen das Theorie-Praxis-Problem bewusst ist.

## **5 Resümee**

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung. Die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und angemessen; sie werden entsprechend ihrer Widmung eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung. Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist dauerhaft implementiert.

Die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen seit der Erstakkreditierung sind insgesamt sinnvoll, wobei die curricularen Verbesserungen, die auf der Basis umfangreicher Evaluationen entstanden, hervorzuheben sind.

Lediglich hinsichtlich der Prüfungen (Anzahl der Teilmodulprüfungen und Flexibilität der Prüfungsformen) wurde von Seiten der Gutachter noch Verbesserungspotential identifiziert; Möglichkeiten (und Grenzen) der Umsetzung wurden bei der Vor-Ort-Begehung umfassend besprochen. Zudem liegt die APrOPol gD zurzeit nur in der Entwurfsfassung vor, die verabschiedete Fassung ist noch nachzureichen.

## **6 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009<sup>1</sup>**

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

„Prüfungssystem“ (Kriterium 5) ist teilweise erfüllt da die Prüfungsordnung noch verabschiedet werden muss.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: entfällt

## **7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe**

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflage**:

---

<sup>1</sup> i.d.F. vom 20. Februar 2013

- Die verabschiedete „Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ (Ausbildungs- und Prüfungsordnung - APrOPol gD) ist nachzureichen.

## IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>2</sup>

### 1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgenden Beschluss:

**Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst - Police Service“ (B.A.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:**

- **Die verabschiedete „Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ (Ausbildungs- und Prüfungsordnung - APrOPol gD) ist nachzureichen.**
- **Sofern pro Modul mehr als eine Prüfung zu absolvieren ist, ist dies nachvollziehbar zu begründen.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2017.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Anzahl der Teilprüfungen pro Modul im Grundstudium sollte reduziert werden.

---

<sup>2</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Es sollte vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Prüfungsformen vielfältiger zu gestalten. Dabei sollte die Kompetenz- bzw. Lernzielorientierung unmittelbar Berücksichtigung finden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

- Sofern pro Modul mehr als eine Prüfung zu absolvieren ist, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Begründung:

Die Gutachter und der Fachausschuss hatten diese Empfehlung als Teil der Empfehlung „Die Anzahl der Teilprüfungen pro Modul im Grundstudium sollte reduziert werden.“ ausgesprochen. Die Akkreditierungskommission schließt sich diesem Votum nicht an und beschließt diesen Teil der ursprünglichen Empfehlung als Auflage auszusprechen. Die Auslegungshinweise der KMK besagen, dass die Obergrenze von einer Prüfung pro Modul als Sollvorschrift formuliert ist, d. h. in begründeten Fällen sind modul- und fachbezogen auch Abweichungen, also mehr Prüfungen möglich. Diese Abweichungen sind - gemäß KMK - zu begründen, insbesondere in der Akkreditierung. Da die Begründungen zu möglichen Abweichungen nicht vorlagen, ist dies nachzureichen.

## **2 Beschluss zur Aussetzung des Verfahrens**

Mit dem Schreiben vom 27. November 2015 beantragt die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg die Aussetzung des Verfahrens für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (B.A.).

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2015 wird das Verfahren gemäß Ziffer 3.1.4 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 20/2013) einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt. Die Akkreditierung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (B.A.) wird gemäß Ziffer 3.3.1. bis zur endgültigen Entscheidung der Agentur bis zum 30. September 2017 vorläufig ausgesprochen.

Die Dauer der Verlängerung wird bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach Ziffer 3.2. maßgebliche Frist eingerechnet.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 1. April 2017 bei der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.

### 3 Wiederaufnahme

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ging fristgerecht ein. Dieser wurde an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Auflagen teilweise erfüllt sind. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2016 den folgenden Beschluss:

Die Auflage

- **Sofern pro Modul mehr als eine Prüfung zu absolvieren ist, ist dies nachvollziehbar zu begründen.**

**ist nicht erfüllt.**

Begründung:

Die Begründung der Hochschule für die vielen Teilprüfungen bleibt allgemein. Spezifische Begründungen für die Vielzahl der Teilprüfungen liegen nicht vor.

**Die andere Auflage wird als erfüllt bewertet. Der Nachweis der Erfüllung der noch ausstehenden Auflage des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst – Police Service“ (B.A.) ist bis zum 1. April 2017 bei ACQUIN einzureichen.**

### 4 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflage als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 3. Juli 2017 folgenden Beschluss:

**Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst – Police Service“ (B.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.**